



Information für Selbständige und Freiberufler

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

als Selbständiger oder Freiberufler sehen Sie derzeit im Angesicht der Corona-Krise möglicherweise nicht nur Ihre Gesundheit, sondern auch Ihre Existenzgrundlage bedroht. Der Staat bietet hierfür verschiedene Möglichkeiten an, um auch Selbständige und Freiberufler vor dem wirtschaftlichen Aus zu bewahren.

Zunächst möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Sie ggf. **trotz Selbständigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben könnten**. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum, das sowohl Ihre aktuellen Unterkunftskosten beinhaltet sowie finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzgl. der vorhandenen Einkommensarten.

Die Bundesregierung hat im Zuge der Corona-Krise zudem eine Lockerung wichtiger Vorschriften auf den Weg gebracht. Selbständige, deren Lebensunterhalt durch das abrupte Herunterfahren der Wirtschaft gefährdet ist, erhalten damit leichter Zugang zu aufstockenden Geldleistungen der Grundsicherung. Die Prüfung, ob der Antragsteller/in noch über eigenes Vermögen verfügt oder ob seine/ihre aktuellen Wohnkosten nach sozialrechtlichen Kriterien zu hoch sind, entfällt. Es genügt die einfache Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass er/sie nicht über erhebliches Vermögen verfügen.

Der Leistungsanspruch setzt sich aus der Regelleistung und zusätzlich den Kosten für die Unterkunft und Heizung zusammen. Alleinstehende erhalten derzeit 432 Euro Regelsatz im Monat. Der Betrag, den Sie erhalten können variiert, je nachdem, ob und wie viele Menschen zusätzlich im Haushalt leben und wie deren Einkommenssituation ist.

Die Jobcenter sichern den persönlichen Lebensunterhalt. Anfallende Betriebskosten – etwa Mietkosten für Büros oder Gehälter von Beschäftigten – dürfen von den Jobcentern nicht übernommen werden. Dafür kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des [Bundесwirtschaftsministeriums](#) und des [Bundesfinanzministeriums](#).

(Die Lockerungen treten, vorbehaltlich einer Zustimmung der beteiligten Gremien, voraussichtlich noch im Verlauf der 13. Kalenderwoche in Kraft)

Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen aufzeigen welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer vor bzw. ergänzend zur Beantragung von Arbeitslosengeld II in Betracht kommen.

I. Kurzarbeitergeld

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Melden Sie sich für eine Beratung bitte per E-Mail bei der Agentur für Arbeit Hildesheim (Hildesheim.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de).

Sollten Sie schon für das Online-Portal der Arbeitsagentur registriert sein, können Sie das Kurzarbeitergeld gleich unter

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

beantragen.

Haben Sie noch keinen Online-Zugang, drucken Sie sich bitte den Antrag

(https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

aus und schicken ihn per Post an die Agentur für Arbeit Hildesheim, Arbeitgeberservice, 31121 Hildesheim.

Der Bundestag hat Erleichterungen für die Wirtschaft beschlossen. Betriebe sollen Kurzarbeitergeld schon nutzen können, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind – statt wie bisher ein Drittel. Die Sozialbeiträge sollen Ihnen zudem voll erstattet werden. Aktuelle Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

II. Liquiditätshilfen

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Ansprechpartner bei Ihrer Hausbank auf.

Nach Absprache mit der Hausbank können dann ggf. staatliche Finanzierungshilfen bei der KfW, der NBank oder den Bürgschaftsbanken beantragt werden. Diese Hilfen müssen – nach derzeitigem Stand – über die Hausbank beantragt werden.

III. Steuern

Im Zuge der Corona-Krise sollen Unternehmen, Selbständige und Freiberufler durch Sonderregelungen bezüglich der Steuerzahlungen entlastet werden. Dazu können Finanzämter folgende Maßnahmen zulassen:

- Anträge auf Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer.
- Stundung fälliger Steuerzahlungen. Finanzämter können hier in Teilen oder Komplette auf die Stundenzinsen von 0,5% pro Monat verzichten, wobei das Unternehmen die Zahlungsunfähigkeit durch die Epidemie belegen muss.
- Erlass von Säumniszuschlägen.
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020.

- vollständige Erstattung der Sozialbeiträge ausgefallener Arbeitsstunden. Allerdings entscheidet hierbei nicht das Finanzamt, sondern die Krankenkasse im Einzelfall.

Bitte besprechen Sie Ihre Möglichkeiten im Idealfall mit Ihrem Steuerberater. Weitere Details finden Sie unter

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

IV. Für Kultur- und Kreativschaffende, die aufgrund des Veranstellungsverbots seit dem 13.03.2020 Einbußen hatten, gibt es bei der GVL eine Soforthilfe für Anspruchsberechtigte. Näheres hierzu unter:

<https://gvl.de/gvl/aktuelles/corona-krise-nothilfe-fuer-berechtigte>

V. Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz

Falls das Gesundheitsamt für Beschäftigte nach dem Infektionsschutzgesetz eine Quarantäne angeordnet hat, gibt es einen Anspruch auf Verdienstausschlag. In diesem Fall kann der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach §56 (https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html) einen Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Nettoentgelte stellen. Sind Beschäftigte aus Ihrem Unternehmen von einer angeordneten Quarantäne betroffen, richten Sie bitte einen formlosen Antrag an gesund-heit@landkreishildesheim.de.

Verwenden Sie dabei den Betreff „Antrag auf Entschädigung nach §56 Infektionsschutzgesetz“ und geben Sie dabei Folgendes an:

- Um welches Unternehmen handelt es sich?
- Wie viele Mitarbeiter sind betroffen?
- Und in welchem Rahmen sind Sie betroffen? (z.B. Quarantäne).

Wenn der Beschäftigte nicht nur unter Quarantäne gestellt, sondern erkrankt ist, gelten die üblichen Regeln für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Weitere Beihilfen und Maßnahmen sind geplant, aber noch nicht umgesetzt und daher auch noch nicht aufgeführt. Wir sind um Aktualität bemüht und im Austausch mit den anderen Behörden und Institutionen. Einen tagesaktuellen Überblick zum Thema „Unterstützung für Unternehmen“ erhalten Sie auch unter

<https://www.hi-reg.de/allgemein/corona-virus-unterstuetzung-fuer-unternehmen/>

Unsere Mitarbeiter des Bereiches für Selbständige und Existenzgründer vereinbaren bis auf Weiteres Beratung und Termine telefonisch.

Anträge auf Arbeitslosengeld II können telefonisch, per E-Mail oder per Post gestellt werden.

Nutzen Sie bitte bei Anfragen vordringlich das Mail-Postfach des Jobcenters

Anfragen und Unterlagen per Mail an Jobcenter-Hildesheim@jobcenter-ge.de

Telefonische Anfragen unter 05121/969-720

Nutzen Sie bitte auch den Hausbriefkasten

Bleiben Sie gesund!

Ihr Jobcenter Hildesheim